

Nr. 965/J
1991-04-24

II-1702 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

der Abgeordneten Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend De-facto-FSME-Impfpflicht an österreichischen Schulen

Die Impfung gegen Frühsommer-Meningo-Enzephalitis gehört nicht zum Kreis der laut Mutter-Kind-Paß allgemein empfohlenen und zur Gänze von der öffentlichen Hand finanzierten Impfungen. Die FSME ist keine ansteckende Krankheit. Zudem herrscht hinsichtlich der nicht zu verharmlosenden möglichen Nebenwirkungen in Österreich eine reichlich unkritische Haltung vor.

Dennoch scheinen unseren Informationen zufolge Schulen und Kindergärten eine De-facto-Impfpflicht zu statutieren, indem nicht geimpfte Kinder von diversen Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden, selbst dann, wenn die Eltern bereit sind, diesbezügliche Risikoübernahmeverklärungen abzugeben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e

1.) Vertreten Sie die Rechtsauffassung, daß die Schulträger z.B. für das Auftreten einer FSME nach einem während eines Schulausflugs erfolgten Zeckenbiß haftbar gemacht werden könnten?

2.) Wissen Sie um die erwähnte Problematik einer De-facto-Impfpflicht? Wenn ja, betrifft sie alle Schulen oder nur einen Teil davon?

3.) Halten Sie die durch die Schulen eingeführte De-facto-Impfpflicht gegen FSME für rechtlich vertretbar?

4.) Haften die Schulträger im Falle einer durch sie erzwungenen FSME-Impfung auch für allfällige Schäden durch Impfkomplikationen?

5.) Es gibt derzeit nur einen einzigen in Österreich zugelassenen FSME-Impfstoff, nämlich den der Firma Immuno. Können Sie ausschließen, daß umsatzauforientierte Interessen der Herstellerfirma bei der Entstehung der De-facto-Impfpflicht eine Rolle gespielt haben?